

*beschwerde*, ist aber über den österreichischen Typus hinaus gegangen.<sup>48</sup> Wenn verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte im Spiel sind und kein Weiterzug an ein Verwaltungsgericht besteht, kann in Österreich gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Dagegen wird die Rechtsanwendung durch die (obersten) österreichischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte als genügende Absicherung auch der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte

<sup>48</sup> Art. 144 Abs. 1 B-VG. Art. 104 Abs. 1 Verf; Art. 11 Ziff. 1 und Art. 23 (jetzt geänderte Fassung in LGBl 1982/57). Zur *Geschichte der verfassungsrechtlichen Individualbeschwerde* (vom Typus des Rechtsmittelzuges an den US-Obersten Gerichtshof und der staatsrechtlichen Beschwerde an das schweizerische Bundesgericht abgesehen): Im Ansatz hatte schon die Paulskirchenverfassung vom 28. 3. 1849 (vgl. oben Anm. 2) ein Reichsgericht für «Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte» (§ 126 lit. g) vorgesehen. Es blieb beim Buchstaben. Vgl. dazu Kühne, 198 ff. Mit österreichischem Staatsgrundgesetz vom 21. 12. 1867 (öRGBI Nr. 143/1867) über die Einsetzung eines Reichsgerichtes wurde diesem die endgültige Entscheidung «über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte» übertragen (Art. 3 lit. b), das indessen nur Feststellungsurteile fällen und den verletzenden Akt nicht aufheben konnte; vgl. Ermacora, Felix (Österreichische Verfassungslehre, Wien 1970, 389; Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963, 1 ff.), dem ich zahlreiche freundliche Hinweise verdanke. Bayern schien dem Verfassungsbuchstaben nach im Rahmen seines Landesrechts dem liechtensteinischen Modell am nächsten zu kommen. Nach § 93 Abs. 1 der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. 8. 1919 (bayGVBl 531 ff.) sollte jeder Staatsangehörige und jede juristische Person mit Sitz in Bayern das Recht der Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof haben, «wenn sie glauben, durch die Tätigkeit einer Behörde in ihrem Recht unter Verletzung der Verfassung geschädigt zu sein», und zwar dann, «wenn vorher ohne Erfolg beim Ministerium um Abhilfe nachgesucht worden oder der Rechtsweg erschöpft ist». Nawiasky leitete aus den Worten «der Rechtsweg erschöpft ist» ab, dass damit auch Verfassungsverletzungen durch ein Gericht vor den Staatsgerichtshof gerügt werden könnten, wobei der Staatsgerichtshof durch Feststellungsbeschluss entscheiden würde; Nawiasky, Hans, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1923, 451 ff., 457 ff. Tatsächlich aber waren nach ständiger Praxis des Staatsgerichtshofes Beschwerden gegen Gerichtsentscheidungen ausgeschlossen, und die Verfassungsbeschwerde hatte nur eine beschränkte Bedeutung; dazu Kreuzer, Karl, Vorläufer der Verfassungsgerichtsbarkeit im süddeutschen Konstitutionalismus, in: EuGRZ 1986, 98; Schumann, Ekkehard, Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsklage) zu den Landesverfassungsgerichten, in: Starck / Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Teilbd. II, Baden-Baden 1983, 176 f.; Boulanger, Werner, Die geschichtlichen Grundlagen der heutigen Verfassungsbeschwerde, Diss. Heidelberg 1954, 20 ff. Durch Art. 144 Abs. 1 B-VG vom 1. 10. 1920 schliesslich wurde der österreichische Verfassungsgerichtshof zur Behandlung von Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte eingesetzt, insofern sich die Beschwerden gegen verwaltungsgerichtlich nicht anfechtbare Bescheide der Verwaltungsbehörden richtet. Der österreichische Verfassungsgerichtshof urteilt kassatorisch (Art. 144 B-VG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes; vgl. Klecatsky/Öhlinger, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, Manz Grosse Gesetzausgabe, Wien 1984, 495 ff.